

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 7 | ausgegeben am 18. Februar 2014

Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Interkulturelle Bildung, Migration und Mehrsprachigkeit

vom 5. Februar 2014

Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Interkulturelle Bildung, Migration und Mehrsprachigkeit

vom 5. Februar 2014

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 465), i. V. m. § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HWO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff.), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 3. Dezember 2012 (GBl. S. 670), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe am 21.01.2014 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Interkulturelle Bildung, Migration und Mehrsprachigkeit sind:

1. ein Bachelorabschluss oder mindestens gleichwertiger Abschluss an einer Universität, Pädagogischen Hochschule, Fachhochschule oder Dualen Hochschule. Das dem Abschluss zugrundeliegende Studium muss mit einem Mindestumfang von 180 ECTS-Punkten oder mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern in Pädagogik, Sozialwissenschaften, Germanistik, Anglistik, Romanistik, Theologie, Philosophie oder einem verwandten Fachgebiet absolviert worden sein;
2. Kenntnisse zweier moderner Fremdsprachen: Eine der Fremdsprachen ist auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) nachzuweisen, für die zweite Fremdsprache ist das Niveau B1 des GER ausreichend;
3. für ausländische Bewerber/-innen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse entsprechend den Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe in der jeweils gültigen Fassung;
4. eine ausreichende Eignung und Motivation für den Masterstudiengang Interkulturelle Bildung, Migration und Mehrsprachigkeit im Sinne des § 3;
5. bei der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen ist § 36a Abs. 1 LHG zu berücksichtigen (Umsetzung Lissabon-Konvention).

§ 2 Fristen

Eine Zulassung von Studienanfängern/Studienanfängerinnen erfolgt zum Wintersemester. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum

15. Juli eines Jahres (Ausschlussfrist)

bei der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe eingegangen sein.

§ 3 Form des Antrages, Nachweis der hinreichenden Eignung und Motivation

(1) Der Antrag auf Zulassung ist mittels des dafür vorgesehenen und auf Seiten der Studienabteilung verfügbaren Formulars zu stellen, vom Bewerber/von der Bewerberin eigenhändig zu unterschreiben und an die Studienabteilung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe zu senden.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Kopie oder Abschrift der Zeugnisse und Dokumente, die den bisherigen Werdegang des Bewerbers belegen, insbesondere des Zeugnisses des Bachelorabschlusses oder eines mindestens gleichwertigen Abschlusszeugnisses im Sinne des § 1 Ziff.1 samt Diploma Supplement und Transcript of Records;
2. der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse gemäß § 1 Ziff. 2;
3. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin darüber, dass der Prüfungsanspruch noch nicht durch das endgültige Nichtbestehen einer Modulprüfung oder der Masterprüfung im Masterstudiengang Interkulturelle Bildung, Migration und Mehrsprachigkeit oder einem fachverwandten Studiengang verloren wurde;
4. für ausländische Bewerber/-innen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist: ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse entsprechend der Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe in der jeweils gültigen Fassung.

Die Nachweise gemäß Nr. 1 und Nr. 2 sind in amtlich beglaubigten Kopien beizubringen.

(3) Zum Nachweis der ausreichenden Eignung und Motivation für den Studiengang sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein schriftlicher Bericht (Motivationsschreiben) im Sinne des § 5 Abs. 1, im Umfang von 1 DIN-A 4-Seite, der die Wahl des Studienortes Karlsruhe, des angestrebten Studiums und des angestrebten Berufs begründet sowie die bisherigen Studienleistungen und sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten bzw. Tätigkeiten (z.B. Forschungstätigkeiten, Veröffentlichungen, etc.) des Bewerbers darstellt und erläutert;
2. eine Zusammenfassung der akademischen Abschlussarbeit (z.B. Bachelorarbeit, Diplomarbeit, etc.) oder der wissenschaftlichen Abschlussarbeit; soweit die Abschlussarbeit noch nicht fertiggestellt ist, ein entsprechendes Exposé;
3. Nachweise über fachwissenschaftliche bzw. fachdidaktische Leistungen (beispielsweise wissenschaftliche Arbeiten, Publikationen, Forschungstätigkeit, Forschungs- und Studienaufenthalte im Ausland);
4. Nachweise über bisherige für den Studiengang einschlägige Berufsausübung, Nachweise über eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf, praktische Tätigkeiten, besondere Vorbildungen, sowie außerschulische Leistungen und Qualifikationen (z.B. Preise und Auszeichnungen, besonderes soziales, politisches oder sportliches Engagement).

(4) Die erforderlichen Sprachkenntnisse sind grundsätzlich bis Vorlesungsbeginn des ersten Fachsemesters nachzuweisen. Im Ausnahmefall können diese Nachweise bis zum Ende des ersten Fachsemesters nachgewiesen werden. Wird der Nachweis der Sprachkenntnisse nicht bis zum Ende des ersten Fachsemesters nachgewiesen, erlischt die Zulassung für den Masterstudiengang IMM. Hat der/die Studierende die Fristüberschreitung nicht zu vertreten, hat er/sie dies gegenüber der Studiengangsleitung schriftlich darzulegen und nachzuweisen. Die Studiengangsleitung kann in begründeten Einzelfällen die Frist für das Nachreichen der Nachweise für das Vorliegen ausreichender Sprachkenntnisse auf Antrag verlängern.

(5) Falls die vorgelegten Unterlagen und Zeugnisse nicht in deutscher oder englischer Spra-

che abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache erforderlich. Die Hochschule kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(6) Liegt das Zeugnis über den Bachelor- bzw. vergleichbaren Hochschulabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungen zum Zeitpunkt der Zulassung noch nicht vor und ist aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen des Bewerbers/der Bewerberin, zu erwarten, dass er/sie das Bachelorstudium rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs IMM abschließen wird, kann im Rahmen der Entscheidung über die Zulassung eine Durchschnittsnote berücksichtigt werden, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird. Hierfür muss der Bewerber/ die Bewerberin eine vorläufige Leistungsübersicht über die bisher erbrachten Prüfungsleistungen, den bereits erreichten Umfang an ECTS-Punkten und die Anmeldung zur Abschlussarbeit vorlegen. Aus der Leistungsübersicht muss der bis dahin erzielte Notendurchschnitt hervorgehen. Die Leistungsübersicht muss von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Sie ist im Original oder beglaubigter Kopie vorzulegen.

Der Bewerber/die Bewerberin erhält aufgrund der ermittelten Durchschnittsnote und der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen in § 1 eine Zulassung unter dem Vorbehalt, dass das endgültige Zeugnis über den Bachelorabschluss bzw. vergleichbaren Hochschulabschluss unverzüglich, spätestens bis drei Monate nach Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wurde, nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht oder erfüllt das endgültige Zeugnis nicht die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des § 1, erlischt die Zulassung zum Masterstudiengang IMM.

(7) Über die Gleichwertigkeit des Abschlusszeugnisses im Sinne von § 1 Nr. 1 entscheidet der Zulassungsausschuss (§ 4).

(8) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(9) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe unberührt.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Für die Vorbereitung der Entscheidung über die Auswahl wird eine Auswahlkommission gebildet, die aus mindestens zwei Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Dienstes besteht, davon mindestens ein/e Hochschullehrer/-in.

(2) Für den Fall, dass mehrere Ausschüsse gebildet werden, findet zu Beginn des Auswahlverfahrens in einer gemeinsamen Sitzung eine Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe unter dem Vorsitz der Studiengangsleitung statt.

§ 5 Auswahlverfahren, Erstellen der Rangliste

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Unter den Bewerbern erstellt die Auswahlkommission aufgrund

- a) der Gesamtnote der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung zum Master ist,

- b) den sonstigen, wissenschaftlichen und beruflichen Leistungen (§ 6)
- und
- c) dem Motivationsschreiben

eine Rangliste. Hierfür wird die Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung mit max. 5 Punkten, die sonstigen, wissenschaftlichen und beruflichen Leistungen mit max. 15 Punkten (§ 6) und das Motivationsschreiben mit max. fünf Punkten bewertet. Die ermittelten Punktzahlen werden zu einer Gesamtpunktzahl addiert. Die Gesamtpunktzahl ist bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma zu berechnen. Es wird nicht gerundet.

§ 6 Sonstige, wissenschaftliche und berufliche Leistungen

Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten die sonstigen, wissenschaftlichen und beruflichen Leistungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 15. Dabei werden die folgenden Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung des Bewerbers für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

1. abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf (z.B. Erzieher/in, Sozialassistent/in, Übersetzer/in) und bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung auch ohne abgeschlossene Berufsausbildung,
 2. praktische Tätigkeiten und besondere Vorbildungen
- und
3. besondere Leistungen und Qualifikationen, z.B. Preise und Auszeichnungen.

Darüber hinaus können besondere wissenschaftliche Leistungen, wie beispielsweise einschlägige Publikationen, herausragende wissenschaftliche Arbeiten, Forschungstätigkeiten und Forschungsaufenthalte in wissenschaftlichen Institutionen oder der Industrie sowie Forschungs- und Studienaufenthalte im Ausland berücksichtigt werden. Aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen wird das arithmetische Mittel berechnet (max. 15 Punkte), wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 7 Abschluss des Verfahrens

- (1) Bewerber/-innen, die zugelassen werden, erhalten von der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe einen schriftlichen Zulassungsbescheid.
- (2) Bewerber/-innen, die nicht zugelassen werden, erhalten einen schriftlichen Ablehnungsbescheid. Dieser ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Niederschrift

Über den Ablauf des Zulassungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 9 Einsicht

- (1) Innerhalb eines Monats nach der Mitteilung des Ergebnisses nach § 6 ist einem nicht zugelassenen Bewerber/einer nicht zugelassenen Bewerberin auf schriftlichen Antrag an die Studiengangsleitung in angemessener Frist Einsicht in die ihn/sie betreffenden Unterlagen des Zulassungsverfahrens zu gewähren. Die Studiengangsleitung bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Kann der Bewerber/die Bewerberin einen festgesetzten Termin zur Einsichtnahme nicht wahrnehmen, muss er/sie dies gegenüber der Studiengangsleitung anzeigen und begründen. Die Studiengangsleitung entscheidet über eine weitere Gelegenheit zur Ein-

sichtnahme.

(2) Die Unterlagen des Zulassungsverfahrens sind mindestens sechs Monate aufzubewahren.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Die Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für den Zugang zum Masterstudengang IMM vom 10. Mai 2010 in der Fassung vom 29. Januar 2013 wird aufgehoben.

(2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe in Kraft.

Karlsruhe, den 5. Februar 2014

Dr. Christine Böckelmann,
Rektorin